Obergericht des Kantons Bern

Beschwerdekammer in Strafsachen

Cour suprême du canton de Berne

Chambre de recours pénale

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 26 332

Bern, 22. Oktober 2026

Besetzung

Oberrichter Bähler (Präsident), Oberrichter Schmid,
Oberrichterin Hubschmid Volz
Gerichtsschreiber Ley

Verfahrensbeteiligte

A._____

Beschuldigte/Beschwerdeführerin

B._____

Beschwerdegegner

Gegenstand

Untersuchung von Personen

Strafverfahren wegen Fahrens in fahrunfähigem Zustand

Beschwerde gegen die Verfügung der Kantonspolizei vom 2. Juni 2026 (Vorgang Nr. 202605012169)

Erwägungen:

1. Am 30. Mai 2026 verfügte die Kantonspolizei Bern (nachfolgend: Beschwerdegegner) gegen A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) mündlich eine Blut- und Urinprobe sowie eine ärztliche Untersuchung, deren Durchführung sich die Beschwerdeführerin anschliessend nicht widersetzte. Mit Verfügung vom 2. Juni 2026 bestätigte der Beschwerdegegner diese zuvor mündlich angeordneten Untersuchungsmassnahmen schriftlich. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin mit persönlicher Eingabe vom 8. Juni 2026 Beschwerde bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer) und stellte folgende Rechtsbegehren:

   1. Die Verfügung vom 2. Juni 2026 wegen des Verdachts des Fahrens in fahrunfähigem Zustand (Art. 91 SVG) sei vollumfänglich aufzuheben.
   2. Es sei festzustellen, dass weder ein fahrbahnunfähiger Zustand im Sinne von Substanz- oder Medikamentenmissbrauch noch eine psychische Störung vorlag, sondern ein akuter, unvorhersehbarer medizinischer Notfall (Synkope).
   3. Von der Erhebung von Verfahrenskosten sei vollumfänglich abzusehen.

   Mit Verfügung vom 11. Juni 2026 eröffnete die Verfahrensleitung ein Beschwerdeverfahren und hielt fest, dass die in der Beschwerde erwähnten Beilagen nicht mitgeschickt worden waren. Mit Eingabe vom 14. Juni 2026 wurden die Beweismittel zur Beschwerde nachgereicht. Nach Erhalt der amtlichen Akten des Vorgangs Nr. 202605012169 gab die Verfahrensleitung dem Beschwerdegegner nach einmaliger Fristverlängerung bis am 10. August 2026 Gelegenheit zur Stellungnahme. Mit Eingabe vom 10. August 2026 nahm der Beschwerdegegner Stellung.

2.

2.1 Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft und der Polizei kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert zehn Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 Schweizerische Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0], Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Zur Beschwerde legitimiert ist jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat (Art. 382 Abs. 1 StPO).

2.2 Vorab stellt sich die Frage, ob die Beschwerdeführerin ein rechtlich geschütztes Interesse an der Überprüfung der angefochtenen Verfügung hat. Das Rechtsschutzinteresse bzw. die Beschwer muss im Zeitpunkt des Entscheides über die Beschwerde noch aktuell sein. Zur abstrakten Beantwortung einer Rechtsfrage steht die Beschwerde grundsätzlich nicht zur Verfügung. Dieses Erfordernis soll sicherstellen, dass die Beschwerdeinstanz konkrete und nicht bloss theoretische Fragen entscheidet und dient damit der Prozessökonomie (vgl. BGE 144 IV 81 E. 2.3.1 mit Hinweisen). Ein aktuelles Rechtsschutzinteresse ist unter anderem dann zu verneinen, wenn die anzufechtende, hoheitliche Verfahrenshandlung im fraglichen Prozessstadium nicht mehr korrigiert werden kann (Beschlüsse des Obergerichts des

Kantons Bern BK 25 341 vom 20. März 2026 E. 2.2.1; BK 25 262 vom 27. Juni 2025 E. 2.2 je mit Hinweisen; GUIDON, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, 2011, Rz. 244). Liegt kein aktuelles Rechtsschutzinteresse vor, tritt die Beschwerdekammer in Strafsachen gemäss konstanter Praxis auf die Beschwerde nicht ein, es sei denn, es werde ein das Verfahren beeinflussender Nachteil (z.B. Beweisverwertungsverbot) geltend gemacht, es stelle sich eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung, oder es werde in substantiierter Weise ein Verstoss gegen die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) gerügt (Beschlüsse des Obergerichts des Kantons Bern BK 25 446 vom 23. März 2026 E. 2.2; BK 25 245 vom 22. Januar 2026 E. 2.4.1; BK 24 312 vom 7. Oktober 2024 E. 2.2.1 je mit Hinweisen).

Vorliegend sind die nachträglich schriftlich verfügte Blut- und Urinprobe sowie die ärztliche Untersuchung bereits durchgeführt worden. Damit können diese Zwangsmassnahmen nicht mehr rückgängig gemacht bzw. im jetzigen Verfahrensstadium nicht mehr korrigiert werden. Gestützt auf die zitierte Rechtsprechung ist ein aktuelles Rechtsschutzinteresse an der Frage, ob die Blut- und Urinproben rechtmässig abgenommen wurden, daher grundsätzlich zu verneinen. Die Beschwerdeführerin leitet allerdings aus der angeblichen Unrechtmässigkeit der angefochtenen Verfügung sinngemäss die Unverwertbarkeit der mit der entsprechenden Zwangsmassnahme erlangten Beweismittel ab (vgl. Ziff. 6 der Beschwerde: «Auswirkungen auf das Administrativverfahren»). Zwar müsste die Beschwerdeführerin die Entfernung von Beweisen aus den Verfahrensakten in einem ersten Schritt bei der verfahrensleitenden Staatsanwaltschaft beantragen und erst ein diesbezüglich abschlägiger Entscheid der Staatsanwaltschaft wäre beschwerdefähig (Beschlüsse des Obergerichts des Kantons Bern BK 25 334 vom 23. März 2026 E. 2.2.2; BK 23 251 vom 19. Dezember 2023 E. 2.2.2; BK 20 355 vom 13. Oktober 2020 E. 3). Die Beschwerdekammer entscheidet ausnahmsweise direkt über die Verwertbarkeit, wenn die Sach- und Rechtslage klar ist und keine weiteren Abklärungen notwendig sind (Beschlüsse des Obergerichts des Kantons Bern BK 25 446 vom 23. März 2026 E. 2.2.3; BK 25 341 vom 20. März 2026 E. 2.2.2 je mit Hinweisen). Mit Blick auf die nachstehenden Ausführungen (siehe hiernach E. 5) sind diese Voraussetzungen vorliegend erfüllt. Auf die frist- und formgerechte Beschwerde ist somit – unter Vorbehalt des Nachstehenden (siehe hiernach E.2.3) – einzutreten.

2.3

2.3.1 Der Streitgegenstand im Beschwerdeverfahren wird durch das Anfechtungsobjekt bestimmt und begrenzt. Anfechtungsobjekt ist vorliegend die schriftliche Verfügung vom 2. Juni 2026, mit welcher die Entnahme einer Blut- und Urinprobe sowie eine ärztliche Untersuchung angeordnet wurde.

2.3.2 Soweit die Beschwerdeführerin die Feststellung verlangt, dass «weder ein fahrunfähiger Zustand im Sinne von Substanz- oder Medikamentenmissbrauch noch eine psychische Störung vorlag, sondern ein akuter, unvorhersehbarer medizinscher Notfall», verkennt sie, dass die angefochtene Verfügung nicht das Ergebnis der Blut- und Urinprobe oder den Grund für den Verkehrsunfall feststellt. Vielmehr ist sie einzig die schriftliche Bestätigung der mündlich bereits angeordneten und durchgeführten Blut- und Urinprobe sowie der ärztlichen Untersuchung. Der Streit-

gegenstand im Beschwerdeverfahren ist durch das Anfechtungsobjekt bestimmt und begrenzt. Darüber hinausgehende Rügen und Anträge können nicht gehört werden. Zumal das Ergebnis der Blut- und Urinprobe oder der Grund für den Verkehrsunfall hier nicht den Streitgegenstand bilden, ist insoweit auf die Beschwerde nicht einzutreten.

2.4 Fristen sind eingehalten, wenn die Verfahrenshandlung spätestens am letzten Tag bei der zuständigen Behörde vorgenommen wird. Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Handen der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder, im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung übergeben werden (Art. 91 Abs. 1 und 2 StPO).

Dem Beschwerdegegner wurde mit Verfügung vom 24. Juli 2026 eine Fristerstreckung bis zum 10. August 2026 gewährt. Mit Eingabe vom 10. August 2026, welche gemäss Briefumschlag erst am 11. August 2026 mit B-Post versandt wurde, hat der Beschwerdegegner die Frist zur Stellungnahme verpasst. Ausnahmen zur Möglichkeit, i.S.v. Art. 109 Abs. 1 StPO jederzeit Eingaben zu machen, bestehen dort, wo die Verfahrenshandlungen fristgebunden sind (SCHMID/JOSITSCH, Praxiskommentar Schweizerische Strafprozessordnung, 4. Aufl. 2023, N. 3 f. zu Art. 109 StPO). Das Verpassen einer Frist im Schriftenwechsel bei der Beschwerdekammer kann somit nicht unter Zuhilfenahme von Art. 109 Abs. 1 StPO gerettet werden. Die Eingabe des Beschwerdegegners bleibt unberücksichtigt.

3. Die Beschwerdeführerin reichte mit Eingabe vom 14. Juni 2026 sowie mit undatierter, am 15. Juni 2026 versandter, Eingabe diverse Dokumente nach (Notfall- und Laborbericht vom 30. Mai 2025 sowie Bericht medizinische Untersuchung vom 4. Februar 2026). Da die Beschwerdekammer sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht über volle Kognition verfügt, sind neue Tatsachen und Beweismittel im Beschwerdeverfahren grundsätzlich zulässig (Urteile des Bundesgerichts 1B_507/2020 vom 8. Februar 2021 E. 3.3.1). Die Begründung muss jedoch in der Beschwerdeschrift selbst enthalten sein. Diese kann später nicht ergänzt werden (Urteile des Bundesgerichts 6B_510/2020 vom 15. September 2020 E. 2.2.; 1B_113/2017 vom 19. Juni 2017 E. 2.4.3. je mit Hinweisen; GUIDON, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 9e zu Art. 396 StPO).

Vorliegend handelt es sich bei beiden Eingaben um medizinische Berichte, welche die Beschwerdeführerin nicht innert der Beschwerdefrist erhalten hatte. Die medizinschen Berichte sind daher, obwohl sie nach Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht worden sind, als echte Noven zu berücksichtigen (vgl. GUIDON, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 16 zu Art. 393 StPO).

4.

4.1 Aus den der Beschwerdekammer vorliegenden Verfahrensakten lässt sich der Sachverhalt wie folgt zusammenfassen:

Die Beschwerdeführerin fuhr am 30. Mai 2026 um ca. 10:30 Uhr mit ihrem Personenwagen vom C._____ (Ort) in Richtung D._____ (Ort). Dabei kam sie von der Fahrbahn ab und kollidierte mit einem geparkten Personenwagen. Die Beschwerdeführerin zog sich beim Unfall leichte Verletzungen zu. Den Unfallhergang erklärt die Beschwerdeführerin damit, dass sie aufgrund eines plötzlichen Unwohlseins und einer anschliessenden Ohnmacht von der Fahrbahn abgekommen sei. Der Beifahrer, der Sohn der Beschwerdeführerin, habe vor der Kollision noch «Stopp Mama Stopp» gerufen. Dies habe sie jedoch kaum mehr wahrgenommen und auch nicht mehr reagieren können. Im Anschluss an das Ereignis wurden mündlich eine Blut- und Urinprobe sowie eine ärztliche Untersuchung angeordnet.

4.2 Der Beschwerdegegner begründet die angefochtene Verfügung, mit welcher er eine Urin- und Blutprobe sowie eine ärztliche Untersuchung angeordnet hat, mit dem Verdacht, dass die Beschwerdeführerin durch andere Einflüsse als Alkohol fahrunfähig gewesen sei. Als mögliche Ursachen nennt er namentlich den Einfluss von Medikamenten oder eine medizinische Beeinträchtigung (z.B. eine Zuckerkrankheit oder eine Bewusstseinsstörung).

4.3 Die Beschwerdeführerin wehrt sich mit der Beschwerde gegen den Vorwurf der Fahrunfähigkeit. Sie bestreitet, dass ein Substanz- oder Medikamentenmissbrauch oder eine psychische Störung vorgelegen habe. Vielmehr habe es sich um einen akuten und unvorhersehbaren medizinischen Notfall (Synkope) gehandelt.

5.

5.1 Die Anordnung einer körperlichen Untersuchung (Art. 251 StPO), worunter eine Blut- und Urinuntersuchung sowie eine ärztliche Untersuchung fällt, stellt eine Zwangsmassnahme dar. Als Zwangsmassnahme muss sie auf einem hinreichenden Tatverdacht beruhen, gesetzlich vorgesehen und verhältnismässig sein (Art. 197 Abs. 1 StPO).

5.2 Art. 251 Abs. 2 Bst. a StPO hält in allgemeiner Weise fest, dass die beschuldigte Person untersucht werden kann, um den Sachverhalt festzustellen. Die Rechtsgrundlagen für die Anordnung einer Blut- und Urinprobe sowie einer ärztlichen Untersuchung im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr sind im Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01) und in der Strassenverkehrskontrollverordnung (SKV; SR 741.013) enthalten.

5.3 Gemäss Art. 55 Abs. 1 SVG können Fahrzeugführer sowie an Unfällen beteiligte Strassenbenützer einer Atemalkoholprobe unterzogen werden. Weist die betroffene Person Anzeichen von Fahrunfähigkeit auf und sind diese nicht oder nicht allein auf Alkoholeinfluss zurückzuführen, so kann sie weiteren Voruntersuchungen, namentlich Urin- oder Speichelproben unterzogen werden (Art. 55 Abs. 2 SVG). Eine Blutprobe muss angeordnet werden, wenn Anzeichen von Fahrunfähigkeit vorliegen, die nicht (oder nicht allein) auf Alkoholeinfluss zurückzuführen sind (Art. 55 Abs. 3 Bst. a SVG; Art. 12a SKV) oder die betroffene Person sich der Durchführung der Atemalkoholprobe widersetzt oder entzieht oder den Zweck dieser Massnahme vereitelt (Art. 55 Abs. 3 Bst. b SVG; Art. 12 Abs. 1 Bst. c SKV). Wurde eine Blutentnahme angeordnet, so hat der damit beauftragte Arzt oder die damit beauftragte Ärztin die betroffene Person auf medizinisch feststellbare Anzeichen von

Fahrunfähigkeit aufgrund von Alkohol-, Betäubungs- oder Arzneimittelkonsum zu untersuchen (Art. 15 Abs. 1 SVK). Liegen Anzeichen von Fahrunfähigkeit oder Hinweise auf Fahrunfähigkeit vor, die nicht oder nicht allein auf Alkoholeinfluss zurückzuführen sind, kann zusätzlich zur Blutprobe eine Sicherstellung von Urin angeordnet werden (Art. 12a SKV).

5.4 Nach dem soeben Gesagten ist die gesetzliche Grundlage für die Anordnung einer Blut- und Urinprobe sowie einer ärztlichen Untersuchung gegeben. Auch ein hinreichender Tatverdacht kann bejaht werden bzw. bestehen im vorliegenden Fall konkrete, auf den Einzelfall bezogene Indizien, die eine Abklärung der Fahrunfähigkeit notwendig machen. Nicht relevant ist, dass die Beschwerdeführerin die Fahrunfähigkeit aufgrund von Substanz- oder Medikamentenmissbrauch sowie aufgrund einer psychischen Störung verneint. Vielmehr ist die Frage der Ursache der Fahrunfähigkeit Beweisthema, wobei sich eine relevante Fahrunfähigkeit natürlich auch aus anderen Gründen ergeben kann. Dazu zählen Gebrechen (etwa Sehschwäche), das Alter, Krankheiten, Verletzungen oder krankheitsähnliche Gesundheitszustände wie eine Übermüdung oder psychische Ausnahmezustände wie heftige Gemütserregungen, grosse seelische Dauerbelastungen oder übermässiger Stress (FAHRNI/HEIMGARTNER, in: Basler Kommentar Strassenverkehrsgesetz, 2014, N. 44 zu Art. 55 SVG). Die Beschwerdeführerin macht keine äusseren Umstände geltend, die den Unfallhergang plausibel erklären lassen. Vielmehr erklärt sie selbst die Unfallursache mit einem «völlig unvorhersehbaren Bewusstseinsverlust (Ohnmacht)». Entsprechend besteht der von der Beschwerdeführerin selbst bestätigte Verdacht, dass der Unfall durch eine medizinische Beeinträchtigung verursacht worden sein könnte. Eine entsprechende Untersuchung von Blut und Urin sowie eine ärztliche Untersuchung kann darüber möglicherweise Aufschluss geben. Dass die Beschwerdeführerin ihren allgemeinen Gesundheitszustand als rundum stabil und gut einstuft, vermag daran nichts zu ändern. Es ist durchaus denkbar, dass sie von einem allfälligen Krankheitsbild selbst (noch) keine Kenntnis hat.

5.5 In Bezug auf die Verhältnismässigkeit beschränkt die Beschwerdeführerin ihre Erläuterungen auf die angebliche Kriminalisierung dieses medizinischen Vorfalls und auf dessen Einfluss auf das Administrativverfahren. Die Verhältnismässigkeit der angeordneten Blut- und Urinuntersuchung sowie der ärztlichen Untersuchung an sich wird von der Beschwerdeführerin nicht thematisiert und ist zu bejahen. Unbestrittenermassen ist die Massnahme geeignet zur Erlangung von Erkenntnissen zu einer allfälligen die Fahrfähigkeit beeinflussenden medizinischen Beeinträchtigung bzw. einem akuten gesundheitlichen Ereignis. Mangels äusserer Umstände zum Unfallhergang erweisen sich die Massnahmen zur Sachverhaltsabklärung als erforderlich und sind in Anbetracht der Geringfügigkeit des damit verbundenen Eingriffs auch verhältnismässig im engeren Sinn.

5.6 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Verfügung des Beschwerdegegners vom 30. Mai 2026 (mündlich) bzw. vom 2. Juni 2026 (schriftlich) betreffend Anordnung einer Blut- und Urinprobe sowie einer ärztlichen Untersuchung rechtmässig erfolgt ist. Die daraus gewonnenen Beweise sind verwertbar. Die Beschwerde er-

weist sich damit als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten wird.

6. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'400.00, der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Zufolge ihres Unterliegens hat sie keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'400.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3. Es wird keine Entschädigung gesprochen.

4. Zu eröffnen:
   - der Beschuldigten/Beschwerdeführerin (per Einschreiben)
   - dem Beschwerdegegner (per Einschreiben)

   Mitzuteilen:
   - der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (per Kurier)

Bern, 22. Oktober 2026

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Der Präsident:

Oberrichter Bähler

Der Gerichtsschreiber

Ley

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.